

Stellungnahme Öffentliche Auflage Kantonaler Richtplan

Die Stellungnahme wurde am 18. Dez 2025 um 10:43:29 Uhr erfolgreich übermittelt.

Thematik:

Öffentliche Auflage Kantonaler Richtplan

Teilnehmerangaben:

Stadt Luzern
Stadtplanung
Hirschengraben 17
6002 Luzern

Kontaktangaben:

Kanton Luzern
Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

E-Mail-Adresse: buwd@lu.ch
Telefon: 041 228 51 55

Teilnehmeridentifikation:

198299

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Anträge zum Richtplan	Mobilität sicherstellen und gestalten	Bitte ergänzen "leistungsfähiges und zuverlässiges ÖV-System"	Die mangelnde Zuverlässigkeit insbesondere der Busse ist heute in den Zentren der bedeutendste Schwachpunkt des ÖV-Systems im Kanton Luzern.
Anträge zum Richtplan	Gesellschaftlicher Wandel berücksichtigen	Formulierung "Mit höherem Wohlstand und höherer Bildung verändern sich Werthaltungen, Bedürfnisse und damit auch Ansprüche an den Raum sowie die Angebote sozialer Infrastrukturen. Die Haushaltsgrösse nimmt tendenziell ab, die Wohnfläche pro Person steigt und die Wohnbedürfnisse verändern sich." überdenken.	Der Trend der Zunahme des Wohnflächenverbrauchs pro Kopf bestätigt sich bisher nicht (Wohnflächenverbrauch - LUSTAT Statistik Luzern). Das sich steigende Wohnflächenbedürfnis pro Kopf darf dabei aber nicht als "Naturgesetz" kausal mit dem zunehmenden Wohlstand wahrgenommen werden. Angesichts der zunehmenden Herausforderungen in der Bereitstellung von (preisgünstigem) Wohnraum ist man darauf angewiesen, dass sich der Wohnflächenkonsum pro Kopf verringert. Diese Perspektive muss im Kapitel "Gesellschaftlicher Wandel" berücksichtigt werden.
Anträge zum Richtplan	2. Der Kanton Luzern pflegt eine enge Kooperation mit allen benachbarten Räumen und Organisationen. Er nutzt gezielt die Chancen und Synergien, die daraus erwachsen.	Folgender Grundsatz sollte in den Richtplan aufgenommen werden (an dieser oder einer anderen Stelle): Die Umsetzung des Richtplans soll unter Berücksichtigung einer fairen Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden erfolgen.	Aus finanzieller Sicht ist festzuhalten, dass der Richtplan eine starke kommunale Mitwirkung verlangt, ohne die finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden zu präzisieren. Viele der vorgesehenen Aufgaben führen zu erheblichen Kosten auf Gemeindeebene, insbesondere für die Stadt Luzern als kantonales Zentrum. Es besteht ein gewisses Risiko einer Überwälzung von weiteren Zentrumslasten auf die kommunale Ebene. Die Umsetzung des Richtplans soll unter Berücksichtigung einer fairen Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden erfolgen.
Anträge zum Richtplan	6. Verkehrssystem entwickeln:	Zum Bypass ist zu ergänzen: "Das Gesamtsystem Bypass Luzern trägt mit flankierenden Massnahmen zu einer Reduktion des MIV im Stadtkern von Luzern bei und ermöglicht die Umsetzung durchgehender Busspuren zur Verbesserung der Zuverlässigkeit im Bussystem."	Die Entlastung des Stadtkerns vom MIV ist wesentlich, um die Lebensqualität zu erhöhen und Spielraum für eine zielgerichtete ÖV-Priorisierung zu schaffen.
Anträge zum Richtplan	6. Verkehrssystem entwickeln:	Bitte in einem zusätzlichen Punkt die Erkenntnis aus ZuMoLu einführen, dass die Verkehrssysteme in den Raumtypen mit unterschiedlichen Prioritäten weiterentwickelt werden sollen. Dabei stehen für die Stadt Luzern die Weiterentwicklung der flächeneffizienten Verkehrsmittel in Kombination mit einer angebotsorientierten Planung der MIV-Kapazitäten im Vordergrund.	Wesentliche Erkenntnisse aus ZuMoLu auch im Richtplan stufengerecht aufnehmen.
Anträge zum Richtplan	12 - Tabelle 1: Verkehrsintensive Einrichtungen	Die Parkplatzzahlen sind zu überprüfen und allenfalls zu korrigieren. Beispielsweise ist die Angabe zum Kantonsspital (LUKS) von 1'180 PP nicht korrekt. Das LUKS hat im Bestand ca. 1'400 PP und für die Weiterentwicklung ca. 1'800 PP gemäss Bebauungsplan bewilligt bekommen.	Korrekte Zahlen wiedergeben.
Anträge zum Richtplan	142: Touristische Schwerpunktgebiete ausscheiden	Eine Ergänzung im Satz "Die Region Luzern-Vierwaldstättersee fokussiert namentlich neben dem nationalen auch auf den internationalen Tourismus."	Der nationale Tourismus ist ein sehr wichtiger Bestandteil der städtischen "Vision Tourismus Luzern 2030". Die Vision definiert eine "Steigerung des Anteils Individualreisende, insbesondere aus der Schweiz und Europa". Somit soll ein Zusatz in oben erwähntem Satz erfolgen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Anträge zum Richtplan	15 - Tabelle: Kantonale Bauten und Anlagen	Ergänzen: Der Kanton Luzern betreibt eine aktive Bodenpolitik, um seine Verantwortung für genügend preiswerten Wohnraum im Kanton Luzern wahrzunehmen.	Nicht nur die Kommunen, sondern auch der Kanton haben die Möglichkeit und somit die Verantwortung, aktive Bodenpolitik für den Erhalt und die Schaffung von preisgünstigem Wohnraum zu machen. Der Kanton hat die Möglichkeit als aktueller Eigentümer von Boden und Bauten und auch durch aktive Bodenpolitik in Zukunft Boden gemeinnützigen Bauträgern via Baurecht zur Verfügung zu stellen. Speziell in Kommunen, die nicht die Infrastruktur für eine aktive Bodenpolitik aufweisen, kann der Kanton Verantwortung für den Erhalt und die Erstellung von qualitativem preiswertem Wohnraum übernehmen. Mit den aktuellen Wachstumsprognosen für die Zentralschweiz und den Kanton Luzern wird das Bedürfnis nach preiswertem Wohnraum nicht abnehmen. Zunehmend kommen auch Agglomerationsgemeinden und rurale Regionen unter Druck. Die Möglichkeiten und das Potenzial des Kantons sollen hierzu genutzt werden.
Anträge zum Richtplan	21 Landschaft - Stossrichtungen	Textergänzung: Die Weiterentwicklung der Siedlungen wird konsequent auf die Anpassung an den Klimawandel <u>und die Biodiversitätsförderung</u> ausgerichtet.	Es bestehen vielfältige Synergien zwischen Klimaanpassungs- und Biodiversitätsfördermassnahmen im Siedlungsraum. Beide Anliegen sind zudem gleich zu gewichten.
Anträge zum Richtplan	21 Landschaft - Stossrichtungen	“Optimieren der prozessualen und raumplanerischen Rahmenbedingungen” klarer umschreiben.	Es könnte klarer umschrieben werden, was genau mit der Optimierung von prozessualen und raumplanerischen Rahmenbedingungen gemeint ist. Sind damit auch Erleichterungen/Vereinfachungen im (Bau-)Bewilligungsverfahren gemeint? Werden durchgängig digitale Prozesse angestrebt?
Anträge zum Richtplan	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Ergänzen: Siedlungsökologie sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume Die Gemeinden schaffen im Siedlungsgebiet ein vielfältiges, möglichst zusammenhängendes Netz aus ökologisch und stadtklimatisch wertvollen Grün-, Frei- und Naherholungsräumen im Umfang von mindestens 15 % der Siedlungsfläche. Der Siedlungsrand ist als gestalteter und ökologischer Übergang vom Siedlungs- zum Nichtsiedlungsgebiet auszubilden.	Synergien nutzen zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen.
Anträge zum Richtplan	214: Siedlungsökologien sowie Grün-, Frei- und Naherholungsräume	Für die erforderlichen 15 % der Siedlungsflächen an ökologisch und stadtklimatisch wertvollen Grün-, Frei- und Naherholungsräumen sind klare und nachvollziehbare Kriterien zu definieren, da insbesondere der Freiraumbegriff sehr weit gefasst ist. Anrechenbar sollten nur Grünflächen i.e.S. sein.	Für die siedlungsökologische Wirksamkeit der Flächen ist es wichtig, dass es sich um Grünflächen handelt.
Anträge zum Richtplan	233: Entwicklungsschwerpunkte vorbereiten	Zu den Erläuterungen zum Handlungsbedarf in den ESP, D1 Luzern Nord, Littauerboden (S. 72): Beim erwähnten Handlungsbedarf betreffend Verbesserung der ÖV-Erschliessung ist, neben der genannten Massnahme gemäss Buskonzept 2040, auch die Massnahme einer neuen S-Bahn-Haltestelle Ruopigen zu ergänzen.	Die Erschliessung des Littauerbodens mit der S-Bahn ist für die Entwicklung des Arbeitsgebiets von zentraler Bedeutung.
Anträge zum Richtplan	23 - Tabelle 1: Entwicklungsschwerpunkte	Der ESP Luzern Nord gliedert sich gemäss vorliegendem Entwurf des Richtplans neu in drei Teile (D1 Luzern Nord, Littauerboden, D2 Luzern Nord, Seetalplatz; D3 Luzern Nord, Seetalstrasse).	Vergleiche hierzu die Nutzungsprofile des ESP Luzern Nord gemäss zurzeit gültigem Richtplan (Stand 31. Januar 2025): Industrie/Gewerbe/Logistik, Büroanwendung/Dienstleistungen, Einkauf/Freizeit, Wohnen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
		Bei D1 Luzern Nord, Littauerboden, ist als Koordinationshinweis "Wohnen in Bahnhofsnahe, Logistik" vermerkt. Wir möchten darauf hinweisen, dass der Littauerboden neben der Logistik auch die Nutzungsprofile Industrie/Gewerbe, Büronutzung/Dienstleistungen sowie Einkauf/Freizeit umfasst.	
Anträge zum Richtplan	31 Gesamtverkehr - Stossrichtungen	Zum Thema "Verträglichkeit" sind nicht nur Stauräume und die Verkehrsmittelwahl wichtig, sondern auch eine siedlungsorientierte Gestaltung der Strassenräume. Dieser Aspekt soll in diesem Satz ergänzt werden.	Vollständigkeit bei den relevanten Aspekten im Text.
Anträge zum Richtplan	314: Mobilitätsflächen für den Betrieb des Bahnhofs Luzern sichern	Bitte folgende Punkte präzisieren bzw. ergänzen: <ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung zwischen Leistungsfähigkeit der massgebenden Knoten und dem erzeugten Verkehrsaufkommen im Bahnhofsraum • Besonders hohe Anforderungen an eine qualitätsvolle Gestaltung und Aufenthaltsqualität als Visitenkarte der Stadt Luzern und Ankunftsort für ÖV-Reisende 	Beide Anliegen sind zentrale Punkte, die für das Funktionieren und eine hohe Qualität des Stadt- und Verkehrsraums Bahnhof Luzern von hoher Bedeutung sind und heute noch im Text fehlen.
Anträge zum Richtplan	315: Klimaangepasste Verkehrsinfrastrukturen fördern	Es braucht eine Koordination der oberirdischen und unterirdischen Flächen.	Um eine optimale langfristige Gestaltung mit klimaangepassten Massnahmen zu erzielen, ist eine Koordination und Abstimmung zwischen den oberirdischen und den unterirdischen Flächen notwendig.
Anträge zum Richtplan	322: Kantonale Strategie «Mountainbike-Lenkung» erarbeiten und umsetzen	Für die Erarbeitung der Strategie ist eine zeitnahe Frist zu definieren.	Wichtige Pilotprojekte wie das Projekt "Bikerlenkung Bireggwald" (Trägerschaft: Gemeinde Horw, Stadt Luzern, Mountainbike Luzern) sind zurzeit durch Einsprachen blockiert, weil die entsprechende kantonale Strategie fehlt.
Anträge zum Richtplan	32 - Tabelle: Netzlücken und neue Verbindungen abseits von Kantonsstrassen (für die Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes)	Ergänzung der Zeithorizonte	In der Tabelle zu den räumlichen Festlegungen sollte neben dem Koordinationsstand auch der Zeithorizont zur Realisierung ausgewiesen werden.
Anträge zum Richtplan	32 - Tabelle: Netzlücken und neue Verbindungen abseits von Kantonsstrassen (für die Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes)	Die Massnahme Nr. 11 Neue Reussquerung und Unterführung Bahndamm ist zwingend in zwei einzelne Massnahmen zu trennen.	Die neue Reussquerung ist fester Bestandteil des Velohaupttroutennetzes und ist im Planungsprozess bereits fortgeschritten. Der Bahndamm hingegen ist ein unabhängiges Projekt, das seitens SBB auf unbestimmte Zeit auf Eis gelegt wurde. Es besteht daher keinerlei Zusammenhang zwischen den beiden Projekten.
Anträge zum Richtplan	32 - Tabelle: Netzlücken und neue Verbindungen abseits von Kantonsstrassen (für die Velovorzugsrouten und	Frage: Wie fand die Projektauswahl statt? Wurde ein Abgleich mit der kantonalen Velonetzplanung gemacht?	Die Auswahl der aufgelisteten Projekte in der Umgebung der Stadt Luzern wirkt etwas willkürlich, und es sind keine Grundlagen erkennbar. Die kantonale Velonetzplanung wird zurzeit überarbeitet und soll in der Projektwahl berücksichtigt werden.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
	Hauptverbindungen des Alltagsnetzes)		
Anträge zum Richtplan	32 - Tabelle: Netzlücken und neue Verbindungen abseits von Kantonsstrassen (für die Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes)	Es ist ein neues Projekt in der Massnahmenliste für den Fuss- und Veloverkehr aufzunehmen: Nr. X, Gemeinde: Luzern, Vorhaben: Netzlücke schliessen (fehlende Brücke), Verortung: Rohr-, Fuss- und Velobrücke Freigleis bis Fruttstrasse, Koordinationsstand: ZE	Zurzeit befindet sich eine neue Brücke im Anschluss bzw. in der Verlängerung des Freigleises, ein Rad- und Fussweg von überregionaler Bedeutung, in Planung. Die Brücke soll sowohl für den Fuss- als auch für den Veloverkehr sowie den thermischen Ausbau mit See-Energie eine Netzlücke schliessen. Mit der Brücke wird der verkehrliche Anschluss der Gemeinden Horw und Kriens sowie Teilen der Stadt Luzern an das Gebiet Bahnhof Ost verbessert. Zudem kann eine Netzlücke für den Fussverkehr geschlossen und die Durchlässigkeit des Gleisfeldes gefördert werden. Eine Aufnahme in den kantonalen Richtplan ist daher zweckmässig und zielführend.
Anträge zum Richtplan	32 - Tabelle: Netzlücken und neue Verbindungen abseits von Kantonsstrassen (für die Velovorzugsrouten und Hauptverbindungen des Alltagsnetzes)	Die Umfahrung Bundesstrasse (Liste Nr. 10) ist bereits in Umsetzung und wird im Mai 2026 in Betrieb genommen, daher ist diese Massnahme im Richtplan zu streichen.	Ein Richtplaneintrag ist nicht mehr notwendig, da die Massnahme mit dessen Veröffentlichung bereits realisiert ist und daher keine Aufgabe mehr damit verbunden ist.
Anträge zum Richtplan	331: Regionale, nationale und internationale Bahnanbindung der Zentralschweiz	Bitte ergänzen, welche Bahninfrastrukturvorhaben umgesetzt werden sollen.	"Umsetzung der Bahninfrastrukturvorhaben" ist zu unpräzise - das kann alles und nichts heissen.
Anträge zum Richtplan	333: Betriebliche und bauliche Massnahmen zur Stärkung des Busnetzes	Es sollten neben den Bahninfrastrukturvorhaben auch räumliche Festlegungen zu Businfrastrukturvorhaben ausgewiesen werden.	Betriebliche Massnahmen wie u.a. Busbeschleunigungsmassnahmen und bauliche Massnahmen wie Businfrastrukturvorhaben sollten als räumliche Festlegungen definiert und im kantonalen Richtplan ausgewiesen werden.
Anträge zum Richtplan	335: Fernbusterminal bereitstellen	Die Zwischenparkierung von Fernbussen ist übergeordnet durch den Kanton anzugehen, und eine Lösung soll zusammen mit den Städten und Gemeinden gefunden werden.	Der Kanton Luzern soll für langfristige Lösungen für die Zwischenparkierung von Fernbussen die Städte und Gemeinden in geeigneter Weise einbeziehen und unterstützen.
Anträge zum Richtplan	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Zu den Erläuterungen betreffend DBL (S. 107): Evtl. könnten hier die Ergebnisse des ETH-Gutachtens Verkehr '45 ergänzt werden.	Die Studie stuft den DBL als Gesamtprojekt in höchster Priorität ein.
Anträge zum Richtplan	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Die beiden Vorhaben neue S-Bahn-Haltestelle Ruopigen und Steghof sind neu mit dem Koordinationsstand Vororientierung (VO) vermerkt. Gemäss zurzeit gültigem Richtplan (Stand 31. Januar 2025) ist der Koordinationsstand jedoch als Zwischenergebnis (ZE) definiert. Es ist der Koordinationsstand ZE des aktuellen Richtplans zu übernehmen.	Die Ausgangslage und die Rahmenbedingungen bezüglich der beiden neuen S-Bahn-Haltestellen Ruopigen und Steghof haben sich nicht wesentlich verändert. Es ist daher nicht nachvollziehbar, wieso der Koordinationsstand von ZE auf VO geändert werden soll.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Anträge zum Richtplan	33 - Tabelle: Bahninfrastrukturvorhaben von nationalem und kantonalem Interesse	Der Neustadtunnel und der Anschluss Küssnacht sollen im Zeithorizont "mit DBL" verankert werden. Dies auch wenn zurzeit von Bund und SBB eine Etappierung vorgesehen ist.	Wir sollten mit dem Richtplan aufzeigen, was wir als Region wollen, und nicht nur wiedergeben, was Bund und SBB planen.
Anträge zum Richtplan	34 - Tabelle: Strassenbauvorhaben im Kanton Luzern	Das Strassenbauvorhaben Nr. 4 (Reussportbrücke) ist aus dem Richtplan zu streichen.	Wie schon in den Stellungnahmen zur Initiative "Spange Nord stoppen" und zum Bevölkerungsantrag zur Reussportbrücke kommt der Stadtrat zum Schluss, dass die Reussportbrücke nicht stadtvträglich ist und den Anforderungen an eine moderne und nachhaltige Mobilität nicht genügt.
Anträge zum Richtplan	35 - Tabelle: Anlagen für den Schienengüterverkehr inklusive Schiffsverlad; «Cargo sous terrain»	Zu Nr. 15: Der Standort der Schiffsverladeanlage mit Bahnanschluss ist zu erhalten.	Der heutige Standort der Schiffsverladeanlage mit Bahnanschluss leistet einen grossen Beitrag an reduzierten Fahrten für Baustoffe in und um Luzern.
Anträge zum Richtplan	35 - Tabelle: Anlagen für den Schienengüterverkehr inklusive Schiffsverlad; «Cargo sous terrain»	In den Anlagen für den Schienengüterverkehr ist unter der Nr. 4 die Festsetzung im Richtplan enthalten, dass in der Stadt Luzern zum bestehenden Formationsbahnhof die Funktion geprüft werden soll und dass eine Abhängigkeit von einer allfälligen Verlegung des Schiff-Schotterverlads besteht (Richtplan S. 117). Hier sollte ergänzt werden, dass die langfristige Funktion des Formationsbahnhofs zwingend aufwärtskompatibel mit dem DBL und der damit zusammenhängenden Stadtentwicklung im Bahnhofsumfeld sein soll.	Derzeit befinden sich die Annahmegleise für den Güterverkehr auf dem Gleisfeld nordöstlich und südwestlich des Frohburgstegs. Gemäss aktueller Aussage der SBB wird dieser Zustand mindestens bis zur Vervollständigung des DBL so bleiben. In der Testplanung zum DBL und zurzeit in der Erarbeitung des Masterplans Raum Bahnhof Luzern hat sich gezeigt, dass das Gleisdreieck nordöstlich des Frohburgstegs langfristig anders genutzt werden soll. Für die Stadtentwicklung im östlichen Bahnhofsbereich ist es zentral, dass die Gleisfelder der SBB entsprechend eingekürzt werden, sodass die Bürgenstrasse ebenerdig über das einzukürzende Gleisfeld an die Robert-Zünd-Strasse angeschlossen werden kann und das Gleisdreieck für neue Nutzungen frei wird – u. a. für die städtebauliche und freiräumliche Weiterentwicklung des Quartiers inklusive neuer Möglichkeiten zur Erschliessung. Die künftige Funktion des Formationsbahnhofs soll mit dieser Langfristplanung kompatibel sein. Wenn die Logistikfunktion (Formationsbahnhof) in Konflikt mit der Einkürzung der Gleisfelder steht, soll die Planung rund um den DBL Priorität haben.
Anträge zum Richtplan	362: Sensible Gebiete vor Flügen von Drohnen und Modellluftfahrzeugen schützen	Es genügt nicht, nur geeignete Fachgrundlagen zu erarbeiten, vielmehr müssen diese auch in eine entsprechende rechtliche Grundlage auf kantonaler Ebene überführt werden.	Die Erfahrungen im Bereich verschiedener kantonalen und kommunaler Schutzgebiete (z.B. Rotsee, Luzerner Allmend) zeigen, dass die negativen Auswirkungen von Drohnenflügen auf wertvolle Naturräume auf Basis der bisherigen rechtlichen Grundlagen nicht in angemessener Weise eingedämmt werden können.
Anträge zum Richtplan	413: Landschaftsfördergebiete	Ergänzung des Themenbereichs "Biodiversitätsförderung" unter den in einem LEK zu berücksichtigenden Bereich.	Die Planung und Umsetzung von Massnahmen zur Biodiversitätsförderung ist eng mit dem Thema Landschaftsentwicklung verknüpft und hat zudem einen engen Bezug zu den weiteren in einem LEK zu bearbeitenden Themen.
Anträge zum Richtplan	42 Biodiversität - Stossrichtungen	Ergänzung weiterer Stossrichtung: "Bei Verkehrsprojekten werden Massnahmen zur Reduktion der Barrierewirkung der Verkehrsflächen und zur Verbesserung der ökologischen Vernetzung umgesetzt."	Verkehrsprojekte haben ein wichtiges Potenzial zur Verringerung der ökologischen Barrierewirkung insbesondere von bestehenden Verkehrsflächen.
Anträge zum Richtplan	421: Erhaltung und Förderung der	Die Koordinationsaufgabe 421 soll neu formuliert werden: "Kanton und Gemeinden stellen unter Berücksichtigung des Siedlungsraums eine	Die Koordinationsaufgabe ist bislang nicht kongruent zu den Erläuterung zur ökologischen Infrastruktur formuliert, insbesondere hinsichtlich der Aussage:

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
	Biodiversität	funktionsfähige, qualitativ hochwertige ökologische Infrastruktur bereit und unterhalten diese. Dazu erhalten und schützen sie die bestehenden Kern- und Vernetzungsgebiete. Zur Erreichung der qualitativen und quantitativen Ziele legen sie ferner die erforderlichen Ergänzungsgebiete fest und sichern diese. Kanton und Gemeinden evaluieren dazu ungeschützte, aber schutzwürdige Naturobjekte sowie weitere geeignete Potenzialflächen. Kern-, Vernetzungs- und Ergänzungsgebiete werden bei Bedarf unter Beachtung eines zweckmässigen Wasserhaushalts ökologisch aufgewertet."	<p>"Die heute im Kanton Luzern vorhandenen Kern- und Vernetzungsgebiete vermögen die Biodiversität nicht ausreichend zu sichern." Die Aufgabe sollte folglich so formuliert werden, dass noch klarer wird, dass es nicht nur um die Sicherung und Aufwertung des Bestands der Kern- und Vernetzungsgebiete geht, sondern um die Bereitstellung ausreichender Ergänzungsflächen. Dabei ist der nicht explizit erwähnte Siedlungsraum mit einzubeziehen.</p> <p>Die Evaluation ungeschützter, aber schutzwürdiger Naturobjekte und Ergänzungsgebiete durch die Gemeinden entspricht der ohnehin bereits im kantonalen Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz verankerten Aufgabe zur Erarbeitung und Nachführung eines Inventars der Naturobjekte von lokaler Bedeutung durch die Gemeinden (§ 18 und 20). Diese Aufgabe kommt auch dem Kanton Luzern hinsichtlich des Inventars der Naturobjekte von regionaler Bedeutung zu. Dieses Inventar wurde 1998 erlassen und seither nicht mehr überarbeitet, d.h., die Datengrundlage ist stark veraltet. Somit ist die Evaluation schutzwürdiger Lebensräume sowohl eine Aufgabe der Gemeinden wie auch des Kantons. Die Aufgabe ist entsprechend zu ergänzen. Die Evaluation der betreffenden Gebiete sollte zudem mit einem im Richtplan verankerten konkreten Auftrag zu deren Sicherung und ökologischer Aufwertung verknüpft werden.</p>
Anträge zum Richtplan	431: Fliessgewässer und Seeufer revitalisieren	Textergänzung: "Der Kanton revitalisiert <u>in Zusammenarbeit mit den Gemeinden</u> die ..."	Bei der Revitalisierung von Seeufern und Fliessgewässern bestehen insbesondere im Siedlungsraum oder in Siedlungsnähe vielfältige Schnittstellen zu den angrenzenden öffentlichen Frei- und Grünräumen, für deren Entwicklung und Aufwertung die Gemeinden federführend sind. Vor diesem Hintergrund ist eine enge Zusammenarbeit und Koordination zwischen dem Kanton und den Gemeinden zwingend. In Einzelfällen soll es zudem möglich sein, dass entsprechende Revitalisierungsmassnahmen eingebettet in grössere Frei- und Grünraumentwicklung unter Federführung der Gemeinden möglich sind (z.B. Trottlibucht, Inseli).
Anträge zum Richtplan	432: Öffentlicher Zugang zu den Gewässern ermöglichen	Textanpassung: "... und der öffentliche Zugang <u>nach Möglichkeit</u> in Abstimmung mit den weiteren ..."	Die Erweiterung des öffentlichen Zugangs zu den Gewässern ist nicht in jedem Fall sinnvoll. Insbesondere in Gewässerbereichen oder an Gewässerabschnitten, wo ökologisch-naturschutzfachliche Zielvorgaben zu priorisieren und störungsempfindliche Gewässerlebensräume vorhanden sind, ist von einem erweiterten öffentlichen Gewässerzugang grundsätzlich abzusehen.
Anträge zum Richtplan	54 Koordinierte Energieversorgung und -nutzung - Ziele	Die Stadt Luzern begrüsst und unterstützt die genannten vier Ziele ausdrücklich. Beim vierten Ziel wird folgende Formulierung vorgeschlagen: Die langfristige Vision einer 2000-Watt-Gesellschaft ist 2050 umgesetzt.	Bis 2050 verbleiben noch knapp 25 Jahre. Da das 2000-Watt-Ziel ein Pro-Kopf-Wert ist und die Bevölkerung im Kanton Luzern gemäss aktuellen Szenarien weiter ansteigen wird, ist eine effiziente Energienutzung von hoher Priorität. Gleichzeitig sind bereits heute die Technologien für eine effiziente Energienutzung mehrheitlich vorhanden und müssten nur eingesetzt werden. Die Relativierung "mehrheitlich" im vierten Ziel "Vision 2000-Watt" ist deshalb zu streichen.
Anträge zum Richtplan	544: Verholzte Biomasse	... <i>Schutzinteressen</i> und fördert die Kaskadennutzung.	Die lokalen Holzressourcen sind begrenzt, weshalb eine Kaskadennutzung den Nutzen dieser begrenzten Ressource optimiert. Gemäss dem kantonalen Massnahmenplan "Offensive Holz" von 2023 steht die thermische Nutzung am Ende der Kaskade, d.h., "Eine thermische Nutzung ist nur dann vorgesehen,

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			wenn keine anderen Nutzungsmöglichkeiten wirtschaftlich oder stofflich sinnvoll sind."
Anträge zum Richtplan	55 Energieverteilung und -speicherung - Ziele	Die Stadt Luzern begrüsst ausdrücklich diese beiden Zielsetzungen, insbesondere auch die explizite Nennung der fossilfreien Versorgung. Diese Nennung ist unbedingt beizubehalten.	Die Integration des nationalen Netto-Null-Zieles in den kantonalen Richtplan ist wichtig und richtig.
Anträge zum Richtplan	55 Energieverteilung und -speicherung - Stossrichtungen	Die Formulierung "Die Gasversorgung wird auf netto null ausgerichtet mit dem Fokus auf die fossilfreie Versorgung von Hochtemperaturprozessen" ist unbedingt beizubehalten.	Die Stadt Luzern begrüsst explizit diese Formulierung, weil damit der Grundsatz festgehalten wird, dass erneuerbare Gase (Biogas, Wasserstoff) grundsätzlich nicht für die Wärmeversorgung eingesetzt werden sollen, sondern nur für Anwendungen, die auf Hochtemperatur angewiesen sind.
Anträge zum Richtplan	551: Kommunale Energieplanung und Grundlagen in Nutzungsplanung erstellen	<i>... kompatibel ist und die kantonalen Zielvorgaben erfüllt.</i> Ambitioniertere kommunale Ziele sind erwünscht und vom Kanton zu berücksichtigen. Die Stadt Luzern begrüsst ferner die Formulierung zur Notwendigkeit eines kommunalen Energierichtplans. Diese wird so verstanden, dass eine solche nur erforderlich ist, wenn nicht schon ausreichend aktuelle Grundlagen für eine koordinierte erneuerbare Energieversorgung vorhanden sind.	Die Stadt Luzern hat sich in ihrer vom Volk bestätigten Klima- und Energiestrategie zum Ziel gesetzt, die energiebedingten Treibhausgasemissionen bis 2040 auf null zu reduzieren. In der vorgelegten Formulierung würde diese städtische Zielsetzung nicht den kantonalen Zielvorgaben entsprechen, sondern ist ambitionierter. Die Stadt Luzern geht aber davon aus, dass im kantonalen Richtplan den Gemeinden die Möglichkeit offengehalten werden soll, ambitioniertere Ziel anzustreben als der Kanton. Die Formulierung ist deshalb entsprechend anzupassen.
Anträge zum Richtplan	552: Thermische Netze und Wärmespeicher koordinieren	<u>Der Kanton stimmt in Zusammenarbeit mit den Gemeinden den Zubau von leitungsgebundenen Energieträgern auf die langfristige Verfügbarkeit regionaler Ressourcen ab.</u> Die Gemeinden erteilen Konzessionen für leitungsgebundene Energieträger.	Beim Ausbau einer leitungsgebundenen erneuerbaren Wärmeversorgung ist zurzeit die Nutzung von Holz als Energieträger in Bezug auf Wirtschaftlichkeit und rascher Realisierbarkeit die attraktivere Option als beispielsweise die Nutzung von Umweltwärme. Gleichzeitig sind die regionalen Holzressourcen - auch wenn noch verbessert werden kann - bereits heute einigermaßen ausgeschöpft und dürften bereits in den nächsten Jahren nicht mehr ausreichen, um die bestehenden oder im Bau befindlichen Holzenergieverbände zu versorgen. Mit der kantonalen Abfallplanung ist in Bezug auf Abwärmenutzung aus KVA eine gewisse kantonale Koordination gewährleistet und etabliert. Die Stadt Luzern erachtet eine kantonale Koordination auch in Bezug auf die Nutzung regionaler Holzressourcen für erneuerbare Wärme als zwingend, damit die beschränkte und wertvolle Ressource im Sinne der Kaskadennutzung optimal eingesetzt wird (vgl. auch kantonalen Massnahmenplan "Offensive Holz" von 2023). Es gilt einerseits zu vermeiden, dass geeignetes Holz aufgrund der grossen Nachfrage als Energieholz verfeuert wird und direkt CO2 ausstösst, statt dass es im Holzbau eingesetzt wird und längerfristig CO2 bindet. Andererseits sollten Holzfeuerungen hauptsächlich dort zum Einsatz gelangen, wo effektiv keine anderen erneuerbaren Möglichkeiten bestehen. Schliesslich soll auch an dieser Stelle auf die bereits zu S. 16 des Richtplans von der Stadt Luzern gemachte Bemerkung verwiesen werden: "Die Umsetzung des Richtplans soll unter Berücksichtigung einer fairen Kostenverteilung zwischen Kanton und Gemeinden erfolgen".
Anträge zur Richtplankarte	Karte / Pläne	Allmend als "Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit - und Sportanlagen sowie -gebiete als Grundnutzung" deklarieren.	Beim aktuellen Richtplan ist die Zone Allmend als "Intensiv genutzte Tourismus-, Freizeit - und Sportanlagen sowie -gebiete als Grundnutzung" deklariert. In der

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			Zwischenzeit gab es keine Änderungen auf der Allmend, und wir beantragen, die Allmend wieder als gleiche Zone zu kennzeichnen.
Anträge zur Richtplankarte	Karte / Pläne	Bei der Schieneninfrastruktur sind die Markierungen "Bahnhof/Haltestelle" als Ausgangslage und Koordinationsbedarf generell zu ergänzen.	Im aktuellen Richtplan werden die Bahnhöfe/Haltestellen der Schieneninfrastruktur, sowohl als Ausgangslage als auch als Koordinationsaufgabe, ausgeschieden. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb diese im vorliegenden Entwurf des Richtplans nicht mehr ersichtlich sind.
Anträge zur Richtplankarte	Karte / Pläne	Ergänzung der Verkehrsdrehscheiben in der Richtplankarte	Die Verkehrsdrehscheiben sollten in der Richtplankarte verortet und ausgewiesen werden.
Anträge zur Richtplankarte	Karte / Pläne	Bei den Kerngebieten der ökologischen Infrastruktur sind auch kommunale Schutzgebiete zu berücksichtigen und darzustellen.	Kommunale Schutzgebiete übernehmen wichtige Funktionen im Zusammenhang mit der ökologischen Infrastruktur.